

Mobile Arbeit „aus dem Leben“

Die Betriebsstruktur

Die Arbeitsarten

- zeitlich mobil - Rufbereitschaft, Herbeiruf, AZV
- räumlich mobil - Start von zu Hause
- fachlich mobil - von Keilriemen bis GLT

Die Umsetzung – der Schutz – die Entlastung

- die zeitliche Variante
 - Ruhezeiten / Freischichten
- die räumliche Variante
 - GBV mobile Arbeit / „GBV Smartphone“

Die Betriebsstruktur



Objekte 72.600 (ohne Wohnungen)
Bewirtschaftete Fläche 30,5 Mio. m₂

Die Umsetzung – der Schutz – die Entlastung

STRABAG
Property and Facility Services GmbH

STRABAG

Gesamtbetriebsvereinbarung

zwischen

STRABAG Property and Facility Services GmbH
(nachfolgend STRABAG PFS genannt)

und

dem Gesamtbetriebsrat von STRABAG PFS

**über
die Einrichtung und Nutzung
von mobilen Arbeitsplätzen
bei STRABAG PFS**

Die Umsetzung – der Schutz – die Entlastung

Präambel

Neue Kommunikationstechnologien ermöglichen eine räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Arbeit. Um den Mitarbeitern und Führungskräften die attraktiven Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, zugänglich zu machen, haben Arbeitnehmer und Arbeitgebervertretungen Rahmenbedingungen beschrieben, die mobiles Arbeiten bei STRABAG PFS ermöglichen.

Die Möglichkeit „Mobiles Arbeiten“ als ergänzende Arbeitsform zu wählen, verbessert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und trägt Energieeinsparungs- und Umweltaspekten Rechnung. Für STRABAG PFS als Arbeitgeber schafft die Möglichkeit, mobil zu arbeiten, Vorteile im Wettbewerb um Talente auf dem Arbeitsmarkt.

5. Der Betriebsrat ist über eine erfolgte Beantragung zu informieren. Bei der Umsetzung (Ablehnung und Zustimmung) bleiben die weiteren Rechte des Betriebsrats aus dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) unberührt.
9. Bei Terminen zu betrieblichen Veranstaltungen wie z.B. Workshops, Road Shows, Informationsveranstaltungen und Betriebsversammlungen wird die mobile Arbeit ausgesetzt.

Die Umsetzung – der Schutz – die Entlastung

8. Es ist mindestens einmal im Jahr ein Mitarbeitergespräch zu führen, wobei der Schwerpunkt auf die bislang gewonnenen positiven bzw. negativen Erfahrungen beim mobilen Arbeiten aus Sicht des Mitarbeiters und der Führungskraft liegen soll. Sofern
 3. Der Arbeitnehmer hat seine Erreichbarkeit nur innerhalb der betrieblichen Regelarbeitszeit gem. den bestehenden regionalen Betriebsvereinbarungen sowie den Bestimmungen des Tarifvertrages Arbeitszeitkonten sicherzustellen. Für Teilzeitarbeitende Arbeitnehmer ist anteilmäßig zu verfahren.
 4. Arbeitszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit stellen nur dann zuschlagsfähige Mehrarbeit dar, sofern diese vom Arbeitgeber angeordnet wurden. Die Arbeitsmenge bei „Mobiler Arbeit“ ist durch den Vorgesetzten so zu bemessen, dass diese in der Regelarbeitszeit bewältigt werden kann.

§ 7 Versicherungsschutz

Arbeitsunfälle am mobilen Arbeitsplatz in Ausübung der arbeitsvertraglichen Pflichten sowie Wegeunfälle zur betriebsbedingten Arbeit in der betrieblichen Arbeitsstätte sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Die Umsetzung – der Schutz – die Entlastung

STRABAG
Property and Facility Services GmbH

STRABAG

Gesamtbetriebsvereinbarung

zwischen

STRABAG Property and Facility Services GmbH
(nachfolgend STRABAG PFS genannt)

und

dem Gesamtbetriebsrat von STRABAG PFS

Anlassbezogene Einsatzplanung per Ortungssystem

§ 2 Zweckbestimmung

Der Einsatz des Ortungssystems erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. Optimierte Einsatzplanung durch anlassbezogene Abfragen bei kurzfristigen Aufträgen, z.B. Abberufen von im Einsatz befindlichen Technikern bei unterbrechbaren Wartungen für Entstörungseinsätze.
2. Beschleunigte Auftragsbearbeitung, insbesondere durch systemische Abfrage von Ortungssitem statt mehrfacher serieller telefonischer Anrufe der Manager BD / Case Manager bei den vermutlich infrage kommenden Technikern in Standortnähe.
3. Verbesserung von Servicequalität und Kundenzufriedenheit, z.B. durch Nachvollziehbarkeit von Echtzeit-Antrittszeiten in Verbindung mit den Ortungssitem bei Kunden, die dies vertraglich verlangen.
4. Vertraglich geschuldete Leistung (Bspw. Statusabfrage durch den Kunden). Im Rahmen der Leistungsrückmeldung wird das auftragskonkrete Ortungssitem am Auftrag systemisch hinterlegt.

§ 3 Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung wird in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt.

Die Verknüpfung der Leistungsrückmeldung zum Auftrag wird in Anlage 3 geregelt.

2. Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung haben Arbeitnehmer das Recht, die auf sie bezogenen oder auf sie beziehbaren getätigten Standortabfragen in Form einer sich ergänzenden Liste (Uhrzeit, Datum) zur Kenntnis zu nehmen. Zu gewährleisten ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der täglichen Standortabrufe des vergangenen Kalendermonats. Zu diesem Zweck sind die Standortabrufe noch einen Monat nach Ablauf des Kalendermonats zu speichern.
3. Die dauerhafte Überwachung der Bewegungen und des Verhaltens (Bewegungsprofile) der Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Aufzeichnungen, die unter Verstoß gegen diese Vereinbarung angefertigt wurden, unterliegen einem Beweisverwertungsverbot (§ 8).